

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

§ 1 Allgemeines

(1) TIMEKO Personaldienstleistungen verpflichtet sich, jeden Vermittlungsauftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

(2) Die im Folgenden verwendete Bezeichnung **“Arbeitnehmer“** umfasst weibliche und männliche Arbeitnehmer. Die undifferenzierte Bezeichnung dient allein der besseren Lesbarkeit des Textes.

(3) Der Auftraggeber erklärt sich bereit, alle für einen Auftrag erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese im Unternehmen von TIMEKO Personaldienstleistungen erstellt werden können. Dies gilt vor allem für Unterlagen, die für die Mitwirkung an einer Personalbeschaffung benötigt werden, wie die Abfassung einer Stellenbeschreibung und die Erstellung eines Anforderungsprofils.

(4) TIMEKO Personaldienstleistungen sichert vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Vermittlungsauftrages enthaltenden Daten und Informationen zu.

(5) Die Bewerberprofile von Bewerbern, die der Auftraggeber von TIMEKO Personaldienstleistungen erhält, bleiben Eigentum von TIMEKO Personaldienstleistungen. Jedes Bewerberprofil ist streng vertraulich zu behandeln, es ist bei Nichteinstellung eines Bewerbers unverzüglich an TIMEKO Personaldienstleistungen zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Verbrauch ist nicht erlaubt.

§ 2 Honorar und Zahlungsbedingungen

(1) Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und einem von TIMEKO Personaldienstleistungen vorgeschlagenen Bewerber zustande gekommen ist.

(2) Alle nachgenannten Honorarbeträge werden sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Vermittlung

Das Vermittlungshonorar beträgt 15% vom Brutto-Jahreseinkommen des jeweils vermittelten Arbeitnehmers. Bei Qualifikationen für den Engineering-Bereich (Ingenieure / Technische Zeichner / Techniker / Technische Sachbearbeiter)

kann sich das Honorar auf bis zu 20% des Jahreseinkommens erhöhen. Das der Berechnung zugrundeliegende Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluß aller Monatsgehälter, Weihnachtsg Gratifikation, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile, Gewinnanteile und Ausschüttungen.

§ 4 Vermittlung und Arbeitnehmerüberlassung (AÜ)

Sollte der Auftraggeber einen Arbeitnehmer zunächst von TIMEKO Personaldienstleistungen entleihen und kommt dann aus dem Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis mit ihm oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustande, so ist TIMEKO Personaldienstleistungen berechtigt ein Vermittlungshonorar von 15% des zukünftigen Jahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers zu berechnen. Das Honorar reduziert sich um je 1/10 pro Überlassungsmonat in der Arbeitnehmerüberlassung. Für die Fälligkeit des Honorars gilt § 2 (2)

§ 5 Sonderleistungen und Nebenkosten

Sonderleistungen wie Eignungstests, Nebenkosten, Reisekosten der Bewerber oder Portokosten werden dem Auftraggeber für den Fall des zustande gekommenen Arbeitsvertrages gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Kündigung

Der Vermittlungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Vermittlungsvertrag. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder Teilbestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Vermittlungsvertrag ist Kleve.

Änderungsstand Februar 2009